

# Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 01.03.2023

SR/BeVoSr/777/2023/1

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	13.03.2023	Ö
Stadtvertretung	20.03.2023	Ö

Verfasser: Langer, Sebastian

FB/Aktenzeichen: 3-330-01

## Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg

### Zielsetzung:

Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Gebührensatzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg

### Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt,  
der Hauptausschuss empfiehlt,  
die Stadtvertretung beschließt:

die dieser Vorlage als Anlage beigefügte „Gebührenkalkulation zur Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Seedorfer Straße 33 vom 08.02.2023 zuzustimmen und die dieser Vorlage als Anlage beigefügte „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg“ zu beschließen.

---

Bürgermeister

---

Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 01.03.2023

Langer, Sebastian am 28.02.2023

### Sachverhalt:

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg sind gemäß §12 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg Benutzungsgebühren zu entrichten.

Im Jahr 2021 begann der Abriss der Obdachlosenunterkunft „Langer Jammer“ in der Seedorfer Str. 25 – 33 mit anschließendem Bau der neuen Obdachlosenunterkunft „Schlichthaus“ (Seedorfer Str. 33). Ende 2022 wurde das Schlichthaus fertig gestellt und der Stadt Ratzeburg übergeben.

Die Gebührensatzung der Stadt Ratzeburg stammt zwar vom 15.12.2020 ist jedoch durch den Abriss der bisherigen Obdachlosenunterkunft (Seedorfer Str. 25 – 33) und dem Neubau der Obdachlosenunterkunft (Seedorfer Str. 33) nicht mehr anwendbar. Zum einen wurden Begrifflichkeiten und Anschriften angepasst und zum Anderen mussten die Benutzungsgebühren neu berechnet werden. Aus diesem Grund wurde die bisherige Gebührensatzung für die Benutzung der Unterkünfte der Stadt Ratzeburg überarbeitet.

Grundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren bei städteeigenen Liegenschaften ist die als Anlage beigeführte Gebührenkalkulation vom 08.02.2023.

Bei angemieteten Wohnanlagen, Häusern, Wohnungen oder sonstigen Einrichtungen zur Unterbringung von obdachlosen Personen, ist eine Benutzungsgebühr in Höhe der tatsächlich aufzuwendenden Kosten zu zahlen.

In seiner Sitzung vom 21.02.2023 bat der Finanzausschuss um Prüfung und gegebenenfalls Anpassung des § 7 Datenverarbeitung auf aktuellen Stand und Erwähnung der DS-GVO.

Der betroffene Abschnitt wurde durch die Datenschutzbeauftragten der Stadt Ratzeburg und des Kreises Herzogtum Lauenburg geprüft und in die als Anlage beiliegende Fassung geändert (Änderungen sind gelb markiert).

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Durch die neue Gebührensatzung ist mit einem leichten Anstieg der Einnahmen auf der HHSt. 435.1100 zu rechnen.

### **Anlagenverzeichnis:**

- 1. Gebührenkalkulation Schlichthaus Seedorfer Straße 33
- 2. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg
- 3. Anlage Gebührentarif zur Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung

**mitgezeichnet haben:**